

Abstract

Umsetzung der Health Claims- und Diätverordnung in der Lebensmittelindustrie

Steffen Jakobs¹

¹ Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften, Naturwissenschaftliche Fakultät III,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Nur wenige Vorschriften im europäischen Lebensmittelrecht wurden so kontrovers diskutiert und haben in den letzten Jahren für so viel Aufsehen in der Lebensmittelwirtschaft gesorgt wie die Health Claims Verordnung (kurz HCVO) der EU. Diese regelt seit dem 01.07.2007 verbindlich die Anwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel. Letztere Angaben unterteilt der Verordnungsgeber in „funktionelle Angaben“ (nach Art. 13 Abs. 1 a–c HCVO), innovative Angaben (nach Art. 13 Abs. 5 HCVO) und Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (nach Art. 14 HCVO). Für alle Angaben ist ein Autorisierungsverfahren mit wissenschaftlicher Prüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) obligatorisch. Alle erfolgreich zugelassenen „funktionellen Angaben“ nach Artikel 13.1 HCVO werden in einer so genannten Gemeinschaftsliste aufgenommen und können von jedem Lebensmittelunternehmen für Werbe- und Deklarationszwecke verwendet werden, falls die Anforderungen der HCVO erfüllt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden 2758 von insgesamt 4185 zu bewertenden Artikel-13.1-Angaben durch die EFSA geprüft, wobei ungefähr ein Fünftel der Angaben ein positives Urteil erhielt. Die Lebensmittelindustrie reagierte ihrerseits auf das Inkrafttreten der Verordnung hauptsächlich mit Verpackungsumstellungen, zusätzlichen Nährwertanalysen und der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen auf die neuen und größtenteils komplizierten Vorgaben.¹ Im zweiten Teil dieses Beitrags werden die aktuellen Rechtsentwicklungen der Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind („diätetische Lebensmittel“), näher beleuchtet. So hat die EU-Kommission im Juni 2011 einen Verordnungsvorschlag erlassen, welcher die Aufhebung des Konzepts der „diätetischen Lebensmittel“ und die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für eine begrenzte Anzahl genau definierter Kategorien von Lebensmitteln, die für bestimmte besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen

¹ Vgl. Jakobs, S., Körber R., Dierkes J., *Umsetzung der Europäischen Health Claims-Verordnung in Unternehmen und Verbänden der Lebensmittelwirtschaft*, Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung, 2010, (10), 364-367.

unverzichtbar sind, vorsieht.² Dazu zählen Lebensmittel, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind (sog. Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder) oder Lebensmittel die für Patienten unter ärztlicher Aufsicht bestimmt sind (sog. Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.